

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 414

ausgegeben am 21. Dezember 2012

---

## Verordnung vom 18. Dezember 2012 über die Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZV)

Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 12 des Gesetzes vom 19. September 2012 über die Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZG), LGBI. 2012 Nr. 343, verordnet die Regierung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

##### *Gegenstand*

Diese Verordnung regelt insbesondere:

- a) den Leistungsumfang der Kinder- und Jugendzahnpflege;
- b) die Taxpunktwerte für die zahnmedizinischen Leistungen der Kinder- und Jugendzahnpflege.

#### Art. 2

##### *Bezeichnungen*

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

## II. Leistungsumfang

### Art. 3

#### *Grundsatz*

1) Der Leistungsumfang der Kinder- und Jugendzahnpflege richtet sich nach Anhang 1.

2) Als zahnmedizinisch notwendig und prophylaktisch sinnvolle Behandlungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes gelten zahnmedizinische Leistungen, die der Wiedererlangung oder dem Erhalt der Zahngesundheit dienen. Rein ästhetische Behandlungen werden nicht von der Kinder- und Jugendzahnpflege erfasst.

### Art. 4

#### *Zahn- und Kieferstellungsanomalien*

1) Die Leistungen nach Anhang 1 werden bei Zahn- und Kieferstellungsanomalien nur übernommen, wenn:

- a) eine Anomalie nach Anhang 2 vorliegt;
- b) der Pflege- und Gesundheitszustand des Gebisses die Behandlung erlaubt;
- c) die Behandlung eine dauernde Verbesserung erwarten lässt;
- d) es sich nicht um Geburtsgebrechen oder Eingliederungsmassnahmen handelt, bei welchen die Invalidenversicherung oder eine andere Versicherung die Behandlungskosten übernimmt; und
- e) die abgegeben Apparaturen gemäss den Anweisungen des zur Kinder- und Jugendzahnpflege berechtigten Zahnarztes getragen werden, die von ihm gesetzten Kontrolltermine eingehalten werden und eine ausreichende Mundhygiene durchgeführt wird.

2) Werden die Anforderungen nach Abs. 1 Bst. e nicht erfüllt, hat der zur Kinder- und Jugendzahnpflege berechnigte Zahnarzt dies dem Landeszahnarzt zu melden. Der Landeszahnarzt kann den Abbruch der Behandlung im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege anordnen.

## Art. 5

### *Durchführung zahnmedizinischer Behandlungen*

1) Der zur Kinder- und Jugendzahnpflege berechtigte Zahnarzt hat vor Beginn einer zahnmedizinischen Behandlung zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Art. 3 des Gesetzes sowie Art. 3 und 4 Bst. a bis c dieser Verordnung erfüllt sind; in Zweifelsfällen hat er die Zustimmung des Landes Zahnarztes einzuholen.

2) Die Aufsicht über die zahnmedizinischen Behandlungen obliegt dem Landes Zahnarzt. Er befasst sich mit allen an ihn herangetragenen Fällen und kann auch von sich aus jeden Einzelfall zur Beurteilung und Entscheidung an sich ziehen. Er kann bei Behandlungsfällen, die ihm vorgängig nicht zur Überprüfung vorlagen, auch noch bei Beurteilung und Abrechnung eine Einbeziehung der Behandlung in die Kinder- und Jugendzahnpflege mangels zahnmedizinischer Notwendigkeit der Behandlung ablehnen.

3) Ist der zur Kinder- und Jugendzahnpflege berechtigte Zahnarzt nicht in der Lage, die Behandlung durchzuführen, so überweist er den Fall zum Konsilium oder zur Behandlung an einen anderen zur Kinder- und Jugendzahnpflege berechtigten Zahnarzt.

4) Modelle, Röntgenbilder und Befunde sind aufzubewahren und dem Landes Zahnarzt zur Verfügung zu stellen.

## **III. Finanzierung**

### **A. Kostenbeteiligung des Landes**

## Art. 7

### *Behandlungsversäumnisse*

Behandlungsversäumnisse im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes liegen vor, wenn Schäden am Kauorgan schuldhaft durch Unterlassung regelmässiger Untersuchungen oder zahnmedizinisch notwendiger und prophylaktisch sinnvoller Behandlungen verursacht worden sind.

## B. Tarif

### Art. 8

#### *Taxpunktwert für zahnmedizinische Leistungen*

Der Taxpunktwert für die Abrechnung von Leistungen nach Anhang 1 beträgt:

- a) bei zahnärztlichen Leistungen nach Anhang 1 Kapitel I bis III: 3.60 Franken;
- b) bei zahntechnischen Leistungen nach Anhang 1 Kapitel IV: 6.25 Franken.

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 9

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 7. November 1989 über die der Schulzahnpflege unterstellten Zahnstellungsanomalien, LGBL. 1989 Nr. 69;
- b) Verordnung vom 25. Oktober 1994 über den Leistungskatalog für die Schulzahnpflege, LGBL. 1994 Nr. 77;
- c) Verordnung vom 25. Oktober 1994 über die Taxpunktwerte in der Schulzahnpflege, LGBL. 1994 Nr. 76.

### Art. 10

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Klaus Tschüscher*  
Fürstlicher Regierungschef

**Anhang 1**

(Art. 3 Abs. 1 und Art. 8)

**Leistungen der Kinder- und Jugendzahnpflege****I. Allgemeine Leistungen****A. Befundaufnahme bei Schülern und Jugendlichen**

Pos.-Nr.	Leistungen	TP
4000	Befundaufnahme beim neuen Patienten	21
4003	Befundaufnahme bei DH-Behandlung	10
4010	Individuelle Befundaufnahme beim Schüler im Rahmen der Schulzahnpflege, letzte Untersuchung vor weniger als 12 Monaten	9.5
4012	Auskunft/Besprechung Patient/Eltern	21.0

**B. Röntgen inkl. Beurteilung und Fotografie**

Pos.-Nr.	Leistungen	TP
4050	Zahnröntgenaufnahme oder Aufbissaufnahme	5.5
4051	Fernröntgenbild oder Schädelübersichtsaufnahme, Durchzeichnung siehe Ziff. 4808	45
4054	Orthopantomographie, Panoramaschichtaufnahme	45
4056	Handröntgenaufnahme	16
4057	Umtriebe durch Veranlassung von Röntgenkopien	10
4058	Extraorale oder intraorale Fotoaufnahme oder Modellaufnahme, pro Aufnahme (Verschiedene Apparateneinstellungen für das gleiche Sujet gelten als eine Aufnahme)	3

### C. Anästhesie

Pos.-Nr.	Leistungen	TP
4065	Infiltrationsanästhesie - Im Maximum sind 6 Anästhesien pro Sitzung verrechenbar - Kältespray oder Oberflächenanästhesien sind in der Injektions- bzw. Extraktions- bzw. Inzisionstaxe inbegriffen - allfälliges Vorspritzmittel ist inbegriffen - als Leitungsanästhesie sind verrechenbar: Tuber, inkl. Foramen palatinum; Foramen infraorbitale, inkl. Foramen incisivum; Foramen mandibulare oder mentale, je beidseits - zusätzlich zur Leitungsanästhesie notwendige Terminalanästhesien sind inbegriffen - verschiedene Terminalanästhesien im gleichen Quadranten gelten als eine Anästhesie	11
4066	Lachgasanalgesie, pro Sitzung	22

### D. Diverses

Pos.-Nr.	Leistungen	TP
4089L	Abformung durch DH	4.5
4090L	Abformung eines Kiefers mit konfektioniertem Löffel für Studien- oder Dokumentationsmodelle	12
4091	Vitalitätstest 1 bis 6 Zähne	2.5
4092	Vitalitätstest pro Kiefer, 7 und mehr Zähne	7.5
4094	Anlegen von Kofferdam, bis 3 Zähne	6.5
4095	Anlegen von Kofferdam, 4 oder mehr Zähne	11
4096	Kleine Schliffkorrektur, inkl. allfällige Imprägnierung, pro Zahn oder pro Slice	7

### E. Mundhygiene, Prophylaxe

Pos.-Nr.	Leistungen	TP
4107	Auftragen von F-Gelée oder 1% F-Lösung, pro Gebiss	3
4108	Auftragen von F-Lack, bis 4 Zähne - inkl. Plaqueentfernung	7.5
4109	Auftragen von F-Lack, mehr als 4 Zähne - inkl. Plaqueentfernung	12
4111	Behandlung durch Dentalhygienikerin, pro 5 Min.	3.5
4112	Behandlung durch Prophylaxeassistentin, pro 5 Min.	2.5
4125	Entfernung von Plaque und Verfärbungen, pro 5 Min. supragingivale und subgingivale Zahnsteinentfernung, maschinell oder manuell	9
4127	Entfernung marginaler Reize bei plastischen Füllungen, pro Zahnfläche	6.5
4135	Gingivektomie, Einzelzahn	16
4172	Einschleifen, inkl. Politur und Fluoridierung der beschliffenen Zähne, pro 5 Min. (kann max. 3x pro Sitzung verrechnet werden)	9
4175L	Tiefziehschiene	30

### F. Zahnärztliche Chirurgie, Oralchirurgie

Pos.-Nr.	Leistungen	TP
4200	Zahnextraktion einwurzliger bleibender Zahn oder Milchzahn - Naht vgl. Ziff. 4295	8.5
4201	Zahnextraktion mehrwurzliger Zahn - Naht vgl. Ziff. 4295	14
4202	Zahnextraktion mit Separieren - Naht vgl. Ziff. 4295	39
4203	Zahnextraktion unter Aufklappung	65
4204	Zahnextraktion unter Aufklappung, mit Separieren	90
4206	Operative Entfernung eines retinierten/impaktierten Zahnes ohne Durchtrennung des Zahnes	83

4207	Operative Entfernung eines retinierten/impaktierten Zahnes mit Durchtrennung des Zahnes	116
4208	Zahnkeimentfernung zum Zwecke der Transplantation	116
4209	Entfernung ankylosierter Milchzahn	26
4210	Schleimhautkappen-, Papillen- oder andere kleine Exzisionen	14
4212	Mundschleimhautbehandlung	11
4218	Lippenband-, Zungenband- oder Wangenbandkorrektur	35
4227	Abszesseröffnung, inkl. Drainage	21
4246	Transplantation eines Zahnkeimes - Entnahme des Zahnkeimes gemäss Ziff. 4208	95
4290	Wundkontrolle, inkl. allfällige Nahtentfernung	12
4291	Wundbehandlung, inkl. allfällige Nahtentfernung	18
4295	Naht, pro Naht - Nur verrechenbar bei Ziff. 4200, 4201, 4202	4
4298L	Verbandplatte	34

## II. Konservierende Behandlung

### A. Endodontie

Pos.-Nr.	Leistungen	TP
1.	<i>Überkappung und Amputation, exkl. Verschluss (gilt auch für Milchzähne)</i>	
4400	Indirekte Überkappung	7.5
4401	Direkte Überkappung	10
4402	Vitalamputation / Notfallmässige Eröffnung - Hohe Vitalamputation = Wurzelbehandlung	21
2.	<i>Wurzelbehandlung in mehreren Sitzungen, ohne Endometrie exkl. Verschluss</i>	
2.1	<i>Pulpa-Exstirpation und erste Kanalaufbereitung, inkl. Einlage</i>	
4410	1 Kanal	47
4411	2 Kanäle	60

4412	3 Kanäle	75
4413	Jeder weitere Kanal	15
2.2	<i>Wurzel-Kanaleinlage inkl. Aufbereitung</i>	
4415	1 Kanal	33
4416	2 Kanäle	40
4417	3 Kanäle	50
4418	Jeder weitere Kanal	15
2.3	<i>Wurzelfüllung nach Exstirpation oder Gangränbe- handlung</i>	
4420	1 Kanal	46
4421	2 Kanäle	57
4422	3 Kanäle	71
4423	Jeder weitere Kanal	15
<hr/>		
3.	<i>Wurzelbehandlung in einer Sitzung, ohne Endometrie exkl. Verschluss</i>	
4430	1 Kanal	59
4431	2 Kanäle	73
4432	3 Kanäle	103
4433	Jeder weitere Kanal	15
<hr/>		
4.	<i>Wurzelbehandlung in mehreren Sitzungen, mit Endo- metrie exkl. Verschluss</i>	
4.1	<i>Pulpa-Exstirpation und erste Kanalaufbereitung inkl. Einlage</i>	
4440	1 Kanal	52
4441	2 Kanäle	67
4442	3 Kanäle	83
4443	Jeder weitere Kanal	15
4.2	<i>Wurzel-Kanaleinlage inkl. Aufbereitung</i>	
4450	1 Kanal	39
4451	2 Kanäle	48
4452	3 Kanäle	59
4453	Jeder weitere Kanal	15

4.3	<i>Wurzelfüllung nach Exstirpation oder Gangränbehandlung</i>	
4455	1 Kanal	52
4456	2 Kanäle	64
4457	3 Kanäle	80
4458	Jeder weitere Kanal	15
5.	<i>Wurzelbehandlung in einer Sitzung, mit Endometrie exkl. Verschluss</i>	
4460	1 Kanal	76
4461	2 Kanäle	101
4462	3 Kanäle	138
4463	Jeder weitere Kanal	15

## B. Füllungen

Pos.-Nr.	Leistungen	TP
1.	<i>Provisorische Füllung, gilt auch für Milchzähne</i>	
4500	Provisorische Füllung	11
4501	Zementfüllung einflächig	10
4502	Zementfüllung mehrflächig	18
4503	Glasionomerezement	25
2.	<i>Komposit-Füllungen, exkl. Bonding, exkl. Unterfüllung, inkl. Politur (Werden mehrere Füllungen in der gleichen Sitzung gemacht, so berechnet sich die höher bewertete als 1. Füllung)</i>	
4535	Einflächige Füllung	35
4536	jede weitere in der gleichen Sitzung	22
4537	Front-Füllung interdental	41
4538	jede weitere in der gleichen Sitzung	28
4539	Eckenaufbau/Incisalkantenrekonstruktion	49
4540	jede(r) weitere in der gleichen Sitzung - Bei Kronenrekonstruktion 2 x Ziff. 4539	36
4541	Prämolar, zweiflächig	41
4542	jede weitere in der gleichen Sitzung	28
4543	Molar, zweiflächig	52

4544	jede weitere in der gleichen Sitzung	39
4545	Prämolar, dreiflächig	62
4546	jede weitere in der gleichen Sitzung	49
4547	Molar, dreiflächig	67
4548	jede weitere in der gleichen Sitzung	54
4549	Kompositaufbau, Prämolar, 1 Höcker	60
4550	jeder weitere in der gleichen Sitzung	48
4551	Kompositaufbau, Prämolar, 2 Höcker	69
4552	jeder weitere in der gleichen Sitzung	56
4553	Kompositaufbau, Molar, 1 und 2 Höcker	74
4554	jeder weitere in der gleichen Sitzung	61
4555	Kompositaufbau, Molar, 3 und 4 Höcker	82
4556	jeder weitere in der gleichen Sitzung	69
<hr/>		
3.	<i>Komposit-/ Komponer-Füllungen Milchzähne, exkl. Bonding, inkl. Politur</i>	
4557	Einflächige Kompositfüllung	28
4558	jede weitere in der gleichen Sitzung	15
4559	Front-Füllung interdental	33
4560	jede weitere in der gleichen Sitzung	20
4561	Milchmolar, zweiflächig	33
4562	jede weitere in der gleichen Sitzung	20
4563	Milchmolar, dreiflächig	50
4564	jede weitere in der gleichen Sitzung	37
<hr/>		
4.	<i>Bondtechnik und Versiegelung</i>	
4580	Schmelzätzung und Anbringen des Haftvermittlers	5.5
4581	Dentinvorbehandlung und Anbringen des Dentin-haftvermittlers	4.5
4582	Fissurenversiegelung, pro Zahn	8.5
4583	Erweiterte Fissurenversiegelung, pro Zahn	18
<hr/>		
5.	<i>Setzen von Stiften und Schrauben - nur definitive Füllungen</i>	
4590	Parapulpäre Stifte/Schrauben, pro Stift bzw. pro Schraube	5
4591	Intrakanalärer Stift, pro Stift	22
4592	Intrakanaläre Schraube, pro Schraube	16
<hr/>		

6.	<i>Unterfüllung</i>	
4594	Zement-Unterfüllung	4.5
4595	Liner, Lack	3
7.	<i>Provisorien</i>	
4721	Vorfabrizierte Stahlkrone	63

### III. Kieferorthopädie

#### A. Kieferorthopädische Befundaufnahme und Behandlungsplanung

Pos.-Nr.	Leistungen	TP
4800	Erste Beurteilung und erste Beratung - Bezieht sich nur auf orthodontische Beratung und Beurteilung - Ziff. 4000 darf nur dazu verrechnet werden, wenn zusätzlich die Leistungen dieser Ziffer erbracht werden	30
4801	Kieferorthopädische Anamnese - Allgemeine und spezielle Anamnese	15
4802	Status präsens mit Mundhygiene - Allgemein klinisches Bild - spezielles klinisches Bild, extraoral und intraoral	15
4803	Funktionsanalyse - Lippen, Zunge, Wangen, Muskulatur, Kiefergelenk	11
4805	Besprechung Patient/Eltern	46
4806	Platzanalyse	42
4808	Durchzeichnen des FRs für die IV-Bestimmung, inkl. Winkelmessung	45
4810	Planung für abnehmbare und festsitzende Apparaturen - Kann pro Apparatetyp nur 1 x verrechnet werden	36
4811	Instruktion Patient/Eltern - Kann pro Apparatur 1 x verrechnet werden. Ausnahme: Wesentliche Änderungen der Apparatur, welche eine neue Instruktion notwendig machen	17

## B. Abnehmbare Apparaturen

Pos.-Nr.	Leistungen	TP
4815L	Platte mit Schrauben und aktivierbaren Elementen	79
4816L	Retentionsplatte, inkl. Ausligieren des Bogens	75
4817L	Bimaxilläres Gerät (Aktivator, Fränkel, Bionator, u.ä.), inkl. Einschleifen	132
4818L	Aufbisssschiene	79
4819L	Positioner individuell	63
4820L	Vorhofplatte individuell	61
4821	Schiefe Ebene, im Munde hergestellt	57
4822L	Kopf-Kinn-Kappe individuell	54
4823	Kopf-Kinn-Kappe vorfabriziert zuzüglich Material: 73.70 Franken	28
4824	Headgear, exkl. Bänder zuzüglich Material: 47.15 Franken	41
4825	Reverse Headgear zuzüglich Material: 74.50 Franken	44
4826	Reverse Headgear (Delaire) zuzüglich Material: 134 Franken	45

## C. Festsitzende Apparaturen

Pos.-Nr.	Leistungen	TP
4830	Separieren, inkl. Entfernen der Ligatur, pro Interdentalraum	6
4832	Aufschweißen oder Anlöten von Hilfsteilen auf Bänder, pro Hilfsteil Netzbasis oder Bögen	8.5
4833	Anpassen und Einzementieren eines Bandes, inkl. Reinigen und Separieren zuzüglich Material: 15.70 Franken	35
4834	Direktes oder indirektes Aufkleben von Brackets oder Hilfsteilen, pro Bracket oder Hilfsteil, inkl. Reinigen und Ätzen zuzüglich Material: 6.65 Franken	11
4835	Lingual- oder Palatinalbogen, im Munde angepasst zuzüglich Material: 10.55 Franken	50

4836L	Lingual- oder Palatinalbogen, im Labor hergestellt - Bänder siehe Ziff. 4833	83
4837	Lip Bumper zuzüglich Material: 12.50 Franken - Bänder siehe Ziff. 4833	26
4838	Expansionsbogen - Bänder siehe Ziff. 4833 - Herstellung im Labor nicht verrechenbar	44
4839	Nivellierungsbogen, inkl. Aus- und Einligieren des Bogens - Twistflex, Nitinol, u.ä.	39
4840	Runder Bogen vorfabriziert oder individualisiert, inkl. Aus- und Einligieren des Bogens	45
4841	Vierkantbogen vorfabriziert oder individualisiert, inkl. Aus- und Einligieren des Bogens	47
4842	Runder Bogen mit mindestens 3 Loops, inkl. Aus- und Einligieren des Bogens	85
4843	Vierkantbogen einfach mit Biegungen 1., 2. und 3. Ordnung und eventuellen Lötstellen, inkl. Aus- und Einligieren des Bogens	63
4844	Torquing arch nach Begg mit uprightingsprings, inkl. Aus- und Einligieren des Bogens	97
4845	Vierkantbogen mit Loops, inkl. Aus- und Einligieren des Bogens	93
4846	Segmentbogen, Lückenöffner oder -schliesser, inkl. Aus- und Einligieren des Bogens - Bänder siehe Ziff. 4833 - Brewston und ähnliches wird ebenfalls mit dieser Ziffer abgerechnet	40
4847	Lückenthalter - Band siehe Ziff. 4833 - Herstellung im Labor nicht verrechenbar	32
4848	Drahtretainer geklebt, im Munde hergestellt	42
4849L	Drahtretainer geklebt, im Labor hergestellt	59
4850L	Spring Retainer	64

4851L	Apparatur für forcierte Dehnung - Bänder siehe Ziff. 4833	128
4852L	Apparatur für forcierte Dehnung, geklebt	82
4853L	Herbstapparat	174

#### D. Kontrollen, Änderungen, Reparaturen

Pos.-Nr.	Leistungen	TP
4860	Kontrollsitung mit einfacher Beurteilung des Behandlungsverlaufs - z.B. Criss Cross, Dehnspaltmessung	14
4861	Kieferorthopädische Kontrollsitung, Revisionsarbeiten - Ersetzen einer Gummikette (z.B. Alastic), Aktivierung von Federn, Klammern, Halteelementen, usw. - Abschleifen von Milchzähnen oder Entfernen eines gelockerten, resorbierten Milchzahnes	23
4862	Aus- und Einligieren eines bestehenden Bogens oder eines Segmentbogens, inkl. allfällige Änderungen	30
4863L	Reparaturen und Änderungen ohne Abformung (z.B. Einbau einer Feder oder eines Elementes, inkl. Herstellung)	24
4864L	Reparaturen und Änderungen mit Abformung	56
4865	Direktes Unterfüttern eines abnehmbaren Apparates	49
4866	Anbringen eines okklusalen Aufbisses	57
4867	Voraktivieren oder Rückstellen eines bimaxillären Apparates direkt am Patienten	91
4868L	Voraktivieren oder Rückstellen eines bimaxillären Apparates im Labor	66
4869	Wiedereinzementieren eines bestehenden Bandes	25
4870	Wiederaufkleben eines Brackets oder Hilfsteiles, inkl. Reinigen und Ätzen	24
4871	Entfernen eines Bandes oder eines geklebten Teils	6

**E. Operative Anschlingung eines retinierten Zahnes**

Pos.-Nr.	Leistungen	TP
4890	Operative Anschlingung eines retinierten Zahnes mit geklebtem Hilfsteil	140
4891	weiterer Zahn unter gleicher Schnittführung	106

**IV. Labor****A. Allgemeine Arbeiten**

Pos.-Nr.	Leistungen	TP
001	Taxe pro Viertelstunde	3.8
011	Modell aus Gips (nicht Arbeitmodell)	2.7
012	Modell aus Hartgips oder Superhartgips (Arbeitsmodell)	4.0
013	Duplikatmodell, inkl. allfälligen Abdruck	5.3
015	Angeliefertes Modell untersockeln oder bearbeiten	1.8
016	OK + UK KO-Modelle, pro Paar, inkl. Bearbeiten und Winkelschliff, darf mit Position 001 (Menge 1) kumuliert werden	8.6
025	Einzelstumpf, Ring oder Band reponieren	2.3
031	Modelle in Okkludator	3.0
032	Modelle in Mittelwertsartikulator oder einfachen individuellen Artikulator	5.0
035	Zuschlag für Einstellung in Artikulator mit Gesichtsbogen	5.0
038	Bissfixierung in Gips herstellen (Gipsschlüssel für Retainer)	1.7
093	Knirscherschiene aus Kunststoff	32.1
521	1 Zahn, ohne Einprobe	19.6
522	2-3 Zähne, ohne Einprobe	35.2

## B. Kieferorthopädische Geräte

Pos.-Nr.	Leistungen	TP
1.	<i>Grundformen</i>	
711	OK- oder UK-Platte	21.7
712	Zuschlag für Frontaufbiss oder Zungenschild im UK	4.5
713	Zuschlag für seitlichen Aufbiss, gilt für beidseitigen Aufbiss	10.8
714	Aktivator oder Monobloc ungesägt	38.7
715	Aktivator oder Monobloc gesägt oder skelettiert	44.0
716	Zuschlag für Warmpolimerisation, pro Basis	8.1
717	Zuschlag für Pelotte	17.0
2.	<i>Herstellung und Einbau von Halte- und Bewegungselementen</i>	
721	Labialbogen einfach, Hochlabialbogen	7.2
722	Labialbogen mit Schlaufe	11.3
723	Einarmige Klammer, einfache Pfeilkammer	3.2
724	Doppelte Pfeilkammer, Adamsklammer oder Ähnliches/Drahtverlängerung	5.3
725	Protrusionsfeder einfach, Torquing Spring in abnehmbare Apparatur	4.2
726	Protrusionsfeder gekreuzt, geschlauft	7.9
727	Führungsdorne für Doppelplatte nach Müller, inkl. Einbau	25.0
728	Zungengitter	7.5
729	Labialbogen, zirkulär anliegend	17.0
3.	<i>Einbau von Schrauben und Ähnlichem</i>	
731	Pro einfache Schraube	4.9
732	Pro komplizierte Schraube	7.8
733	Schraube für Forcierte Dehnung anpassen	8.3
734	Headgear-Röhrchen setzen (pro Paar)	6.0
735	Coffinfeder	8.0
736	Herbstgeschiebe anpassen (ohne Lötung)	9.0

4.	<i>Herstellung von Spezialgeräten</i>	
741	Brücklschiene	nach Zeit
745	Crozat-Geräte, Grundgerät mit zwei Molarenklammern verlöten	52.2
746	Bionator, Grundgerät mit Bogen	76.0
747	Positioner	21.8
749	Drahtretainer	9.0
5.	<i>Herstellung und Bearbeitung von Einzelelementen</i>	
753	Schloss, Häkchen, Dorn oder Ähnliches anpunkten	3.7
754	Schloss, Häkchen, Dorn oder Ähnliches anlöten	3.5
755	Innen- oder Aussenbogen biegen, W-Bogen, Lingualbogen oder Ähnliches	24.0
756	Lückenhalter oder Lückendehner biegen	12.5
757	Vorfabrizierten Lückenhalter oder Lückendehner einpassen	6.3
758	Vorfabrizierten W-Bogen/Labialbogen anpassen	9.0
759	Zuschlag für integrierte Feder (inkl. Feder und Lötung)	9.0
6.	<i>Herstellung von Regulierungsbehelfen</i>	
761	Schiefe Ebene aus Kunststoff	22.5
762	Schiefe Ebene aus Metall, pro Zahn	10.0
763	Set-up pro Zahn	2.5
764	Headgear-Bogen an Aktivator anpassen	4.0
7.	<i>Reparaturen, Erweiterungen und Unterfütterungen</i>	
861	Bruch oder Ähnliches reparieren	13.7
863	Platte indirekt unterfüttern	22.5
864	Voraktivieren oder Rückstellen eines Aktivators oder Monoblocs, inkl. Zersägen und Einartikulieren	25.0
865	1 einfache Schraube einbauen	11.3
866	1-2 Elemente einbauen (ohne Herstellung der Elemente)	8.2
867	3 und mehr Elemente einbauen (ohne Herstellung der Elemente)	13.9

**Anhang 2**

(Art. 4 Abs. 1 Bst. a)

**Zahn- und Kieferstellungsanomalien**

- 1 Frühe Ankylose von Milchmolaren
- 2 Retention
- 3 Potenziell schädliche Verlagerung von Zahnkeimen
- 4 Frontaler Kreuzbiss
- 5 Bukkale Nonokklusion bleibender Zähne im Bukkalsegment
- 6 Lateraler Zwangsbiss von mindestens 1 mm
- 7 Unterminierende Resorption durch 6er an Milchfünfser oder 2er an Milchdreiern
- 8 Engstand von mehr als halber Eckzahnbreite im Bukkalsegment, Durchbruchsabweichung nach fazial mit Gingivarezession über die Schmelz-Zementgrenze im unteren Frontzahnbereich
- 9 Nichtanlage eines strategisch wichtigen Zahnes, multiple Nichtanlagen, infolge derer eine sinnvolle prothetische Versorgung unmöglich ist
- 10 Vergrößerter Overjet mit vorherrschender Lippeninterposition
- 11 Tiefbiss mit Kontakt unterer Inzisiven mit der palatinalen Gingiva oder oberer Inzisiven mit der vestibulären Gingiva; anteriore Blockade durch retrudierte obere Inzisiven
- 12 Frontal offener Biss von mindestens zwei Antagonistenpaaren der bleibenden Dentition; seitlich offener Biss, sofern die posteriore Abstützung fehlt oder eine Kippung/Elongation zu erwarten ist
- 13 Sprachliche Entwicklungsstörung als Folge von Zahnfehlstellungen (Diastema, offener Biss und dergleichen), logopädische Indikation im Attest

- 14 Sonderkonstellationen mit schwerster Beeinträchtigung der intramaxillären Entwicklung und/oder der okklusalen Beziehung